

## **BEDINGUNGEN ZUR NUTZUNG DES LIEFERANTENPORTALS UND VORAUSSETZUNGEN FÜR LIEFERANTENGENEHMIGUNGEN**

**DAS LIEFERANTENPORTAL VON HAGER IST EIN SERVICE DER HAGER ELECTRO GMBH & CO. KG, ZUM GUNTERSTAL, 66440 BLIESKASTEL, IM FOLGENDEN HANDELND FÜR SICH SELBST UND IHRE KONZERNGESELLSCHAFTEN – IM FOLGENDEN JEWEILS EINZELN "HAGER" GENANNT –.**

**SIE (LIEFERANT) MÜSSEN DIE FOLGENDEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN AKZEPTIEREN UND DEN VORAUSSETZUNGEN VON HAGER FÜR LIEFERANTENGENEHMIGUNGEN ZUSTIMMEN, UM DAS LIEFERANTENPORTAL NUTZEN ZU KÖNNEN UND ÜBER DIESES LIEFERANTENPORTAL HAGER-LIEFERANT ZU WERDEN. WENN SIE DIE BEDINGUNGEN GANZ ODER TEILWEISE NICHT AKZEPTIEREN, WIRD IHNEN KEIN ZUGANG ZUM PORTAL GEWÄHRT.**

DIESE ZWISCHEN IHNEN UND HAGER GESCHLOSSENE VEREINBARUNG REGELT IHRE NUTZUNG DES PORTALS DIE VORAUSSETZUNGEN VON HAGER FÜR LIEFERANTENZULASSUNGEN. WENN SIE AUF "ICH AKZEPTIERE" KLICKEN, STIMMEN SIE DEM ZU. SIE GARANTIEREN, DASS DIE PERSON, DIE DIE ZUSTIMMUNG ERTEILT, BEFUGT IST, DIESE BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN IN IHREM NAMEN ZU UNTERZEICHNEN.

### **Erwägungsgründe**

- 1) Die HAGER GROUP betreibt ein elektronisches LIEFERANTENPORTAL, auf dem HAGER EINKAUFSINFORMATIONEN, einschließlich Ausschreibungen, für potenzielle LIEFERANTEN einstellen kann.
- 2) LIEFERANTEN können LIEFERANTENINFORMATIONEN oder verbindliche Angebote für Waren und/oder Dienstleistungen in dem LIEFERANTENPORTAL hochladen.
- 3) Über das LIEFERANTENPORTAL können keine Bestellungen oder Verträge abgeschlossen werden. Bestellungen oder Verträge werden unabhängig von der Nutzung des LIEFERANTENPORTALS direkt zwischen der HAGER GROUP und dem LIEFERANTEN vereinbart. Die Nutzung des E-Procurement-Portals ist eine separate Vereinbarung zwischen der HAGER GROUP und dem LIEFERANTEN.
- 4) Die Nutzung des LIEFERANTENPORTALS ist für den LIEFERANTEN GROUP kostenlos
- 5) Zweck dieser Bedingungen und Voraussetzungen für Lieferantengenehmigungen ist es, die Nutzung des LIEFERANTENPORTALS und den Schutz VERTRAULICHER INFORMATIONEN zu regeln und sich – von Anfang an im Genehmigungsprozess – auf bestimmte Grundprinzipien der Geschäftstätigkeit zu einigen.

### **1. Definitionen**

### **2. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

### **3. Nutzungsbedingungen zwischen LIEFERANT und SP**

#### **3.1 Lieferantenportal**

#### **3.2 Nutzung des elektronischen Lieferantenportals**

#### **3.3. Pflichten des LIEFERANTEN**

#### **3.4 Haftung – Freistellung**

### **4. Nutzungsbedingungen zwischen LIEFERANT und HAGER**

#### **4.1 Informationsübermittlung**

#### **4.2 Informations- oder Angebotsanfragen**

#### **4.3 Vertraulichkeit**

##### **4.3.1 Geheimhaltungsverpflichtung**

##### **4.3.2 Rückgabe, Vernichtung vertraulicher Informationen**

##### **4.3.3 Sonstige Bestimmungen**

##### **4.3.4 Verlängerung auf zukünftige Verträge**

### **5. Einigung über nachhaltige Wachstums- und ethische Handelspolitik von Hager**

#### **5.1 Umweltmanagementsystem**

- 5.2 ÖKO-DESIGN & Produktumweltprofil**
- 5.3 RoHS, REACH und Halogenfreiheit**
- 5.4 Beseitigung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit**
- 5.5 Sichere und Hygienische Arbeitsbedingungen**
- 5.6 Diskriminierung**
- 5.7 Die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen werden respektiert.**
- 5.8 Kein Einsatz von Kinderarbeit**
- 5.9 Zahlung existenzsichernder Löhne**
- 5.10 Arbeitszeit**
- 5.11 reguläre Beschäftigung**
  
- 6. Beendigung**
  
- 7. Allgemeine Bestimmungen**

## 1. Definitionen

**VEREINBARUNG** bezeichnet die vorliegende Vereinbarung über die Bedingungen und Voraussetzungen für Lieferantengenehmigungen im LIEFERANTENPORTAL.

**VERTRAULICHE INFORMATIONEN** sind alle Informationen, die über das LIEFERANTENPORTAL offengelegt oder im Rahmen von Ausschreibungen, Angeboten usw. per E-Mail, Brief, Fax usw. (im Einzelnen anzugeben, Verweis auf ARIBA) von einer PARTEI direkt oder indirekt, z. B. über ihre Subunternehmer oder ihre KONZERNGESELLSCHAFTEN, an die andere PARTEI weitergegeben werden, und vorausgesetzt, dass (i) die Informationen zum Zeitpunkt der Lieferung deutlich als vertraulich gekennzeichnet sind (Informationen in schriftlicher oder greifbarer Form) oder als vertraulich gekennzeichnet (Informationen in mündlicher Form) und die Informationen sich auf die Geschäftstätigkeit der offenlegenden PARTEI beziehen; oder (ii) wenn die empfangende PARTEI weiß, dass die Informationen vertraulich sind, oder (iii) eine vernünftige Person unter den gegebenen Umständen wissen oder Grund zu der Annahme haben würde, dass die Informationen vertraulich sind. EINKAUFSINFORMATIONEN und LIEFERANTENINFORMATIONEN gelten stets als vertraulich.

**KONZERNUNTERNEHMEN** bezeichnet jedes Unternehmen, das die PARTEI direkt oder indirekt kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihr steht.

**HAGER GROUP** bezeichnet den Zusammenschluss von Unternehmen, die direkte oder indirekte Tochtergesellschaften der Hager SE mit Sitz in DE-66440 Blieskastel, Zum Gunterstal sind.

**HAGER** bezeichnet das Unternehmen innerhalb der HAGER GROUP, das Informationen mit dem LIEFERANTEN innerhalb oder außerhalb des LIEFERANTENPORTALS austauscht, den LIEFERANTEN zur Angebotsabgabe auffordert und ganz allgemein mit dem LIEFERANTEN in Kontakt steht, um eine bestimmte Transaktion auszuhandeln oder um den LIEFERANTEN im Hinblick auf zukünftige Geschäftsbeziehungen zu bewerten und zu zertifizieren.

**PARTEI** bezeichnet je nach Kontext den LIEFERANTEN oder HAGER oder SP.

**PASSWORT** ist der vertrauliche Code, den SP dem LIEFERANTEN zur Verfügung stellt und unter dem der LIEFERANTEN berechtigt ist, auf das LIEFERANTENPORTAL zuzugreifen.

**EINKAUFSINFORMATIONEN** sind Inhalte und Dokumentationen (einschließlich Ausschreibungen an den LIEFERANTEN), die von HAGER auf dem LIEFERANTENPORTAL veröffentlicht werden, die sich auf den Kauf beziehen oder für den Kauf relevant sind.

**SP** ("Service Provider") ist die Hager Electro GmbH & Co. KG mit Sitz in DE-66440 Blieskastel, Zum Gunterstal.

**LIEFERANTENINFORMATIONEN** bezeichnet alle Informationen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Daten, Texte, Grafiken und Angebote), die auf dem LIEFERANTEN veröffentlicht oder vom LIEFERANTEN an oder über das LIEFERANTENPORTAL übermittelt werden.

**LIEFERANT** bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die bereits oder in Zukunft möglicherweise Geschäftsbeziehungen zu Hager unterhält.

**ERKLÄRUNG** bezeichnet die Willenserklärung einer PARTEI, d.h. wenn die PARTEI an ihre Erklärung gebunden sein will oder wenn es für einen objektiven Dritten den Anschein hat, dass die PARTEI an ihre Erklärung gebunden sein will.

**NUTZER** sind die Mitarbeiter des LIEFERANTEN, die über das PASSWORT, das SP dem LIEFERANTEN zur Verfügung gestellt hat, auf das LIEFERANTENPORTAL zugreifen können.

**SUPPLIER PORTAL** ist eine von SAP ARIBA betriebene Internetplattform mit den hier beschriebenen Funktionen, über die HAGER und der SUPPLIER EINKAUFS- und LIEFERANTENINFORMATIONEN austauschen.

## 2. Gegenstand dieser AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln

- die Nutzung des LIEFERANTENPORTALS zwischen LIEFERANT und SP
- die Nutzung des LIEFERANTENPORTALS zwischen LIEFERANT und HAGER und
- Lieferantenvereinbarung über HAGERS Trading Policy zu nachhaltigem Wachstum und Ethik

## 3. Nutzungsbedingungen zwischen LIEFERANT und SP

### 3.1 Lieferantenportal

- 3.1.1 Das LIEFERANTENPORTAL wird von einem Drittanbieter namens SAP Ariba und von dem SP betrieben. Einkaufsinformationen können vom LIEFERANTEN über das LIEFERANTENPORTAL empfangen und gesendet werden. Der SP übernimmt keine Haftung für die Funktion oder die Verfügbarkeit des Portals.
- 3.1.2 Das LIEFERANTENPORTAL kann Links zu Websites enthalten, die nicht von dem SP betrieben, kontrolliert oder überwacht werden. Diese Links dienen nur der Bequemlichkeit. Die Aufnahme eines Links oder Verweises bedeutet nicht, dass der SP die verlinkte Website billigt. SP ist nicht verantwortlich für die Verfügbarkeit oder den Inhalt dieser Websites oder für Viren oder andere schädliche Elemente, die bei der Verlinkung zu einer Website Dritter auftreten.
- 3.1.3 Dem LIEFERANTEN steht es frei, eigene Dienstleister für die Übermittlung elektronischer Nachrichten vom LIEFERANTENPORTAL (Schnittstelle) an seine Systeme einzusetzen. Es liegt in eigener Verantwortung des LIEFERANTEN, seine eigenen Dienstleister zu beauftragen, anzuweisen, zu überwachen und zu vergüten.

### 3.2 Nutzung des elektronischen Lieferantenportals

- 3.2.1 Um dem LIEFERANTEN die Nutzung des LIEFERANTENPORTALS zu erleichtern, können sowohl Cookies als auch Flashcookies verwendet werden, um alle eingegebenen Informationen vorübergehend zu speichern.
- 3.2.2 Der LIEFERANT prüft und aktualisiert die in seinem LIEFERANTENPORTAL angegebenen Daten. Insbesondere stellt der LIEFERANT sicher, dass die im Lieferantenportal angegebenen Kontakte immer aktuell sind. Es ist die Pflicht des LIEFERANTEN, eine entsprechende Regelung zu veranlassen.
- 3.2.3 Das LIEFERANTENPORTAL darf ausschließlich für geschäftliche Zwecke genutzt werden. Aus Sicherheitsgründen erfolgt der Austausch streng vertraulicher Daten über eine gesicherte Verbindung.
- 3.2.4 Der SP übernimmt keine Gewähr und keine Haftung dafür, dass der Zugang zum LIEFERANTENPORTAL bestimmungsgemäß oder ununterbrochen funktioniert oder dass das LIEFERANTENPORTAL oder der Zugang dazu frei von Viren ist.
- 3.2.5 Der SP übernimmt keine Garantie, dass unbefugte Dritte niemals in der Lage sein werden, Sicherheitsmaßnahmen zu umgehen oder die personenbezogenen Daten des LIEFERANTEN für missbräuchliche Zwecke zu verwenden. Der Austausch von Daten und LIEFERANTENINFORMATIONEN auf dem LIEFERANTENPORTAL erfolgt daher auf eigenes Risiko des LIEFERANTEN.
- 3.2.6 Die PARTEIEN stellen ihre Kommunikationssysteme, Software, Sicherheitsprozesse, Service- und Testeinrichtungen bei Bedarf so zur Verfügung, dass eine erfolgreiche und zuverlässige Übertragung sowie der Empfang elektronischer Nachrichten gewährleistet ist. Insbesondere stellen der SP und LIEFERANT sicher, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen vorhanden sind, um einen sicheren Austausch, eine sichere Verwendung und Änderung von elektronischen Nachrichten sowie anderen elektronischen Daten zu ermöglichen und Datenlecks oder Datenverluste zu verhindern.
- 3.2.7 SP trägt die Kosten für den Betrieb des LIEFERANTENPORTALS. Kosten für zusätzliche Module oder Schnittstellen, die von SAP Ariba verfügbar sind und vom LIEFERANTEN gewünscht werden, sind vom LIEFERANTEN zu tragen.
- 3.2.8 SP kann den Zugang und die Nutzung des LIEFERANTENPORTALS durch den LIEFERANTEN nach eigenem Ermessen jederzeit und ohne vorherige Ankündigung und Haftung gegenüber dem LIEFERANTEN beenden, aussetzen oder einschränken.

### **3.3. Pflichten des LIEFERANTEN**

- 3.3.1 Die Aktivitäten des LIEFERANTEN auf dem LIEFERANTENPORTAL müssen den geltenden Gesetzen und Vorschriften, insbesondere dem Datenschutz, entsprechen.
- 3.3.2 Jeder, der das LIEFERANTENPORTAL unter dem Konto des LIEFERANTEN nutzt, darf keine Daten, Anwendungen, Inhalte oder Hyperlinks auf und über das LIEFERANTENPORTAL platzieren oder übermitteln, die
- a) gegen die guten Sitten verstoßen;
  - b) anderen Personen, insbesondere Minderjährigen, Schaden zuzufügen oder deren Persönlichkeitsrechte zu verletzen;
  - c) Rechte an geistigem Eigentum oder andere Eigentumsrechte verletzen;
  - d) Computerviren enthalten oder technische Anlagen, Software oder Daten von SP oder Dritten anderweitig beeinträchtigen, verändern oder zerstören können;
  - e) illegal, nicht autorisiert oder anderweitig unangemessen sind.
- 3.3.3 Der LIEFERANT haftet für alle Schäden, die durch eine unsachgemäße Nutzung des LIEFERANTENPORTALS unter seinem Konto entstehen.
- 3.3.4 Der LIEFERANT stellt den SP von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einer missbräuchliche Nutzung des LIEFERANTENPORTALS unter dem Konto des LIEFERANTEN ergeben können.

### **3.4 Haftung – Freistellung**

Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, können weder der SP noch HAGER noch ihre Mitarbeiter, unabhängig von der Ursache, für direkte, indirekte, Folge- oder sonstige Verluste oder Schäden jeglicher Art haftbar gemacht werden, die sich aus dem Zugriff oder der Nutzung dieses LIEFERANTENPORTALS ergeben, einschließlich solcher aufgrund von Ungenauigkeiten oder Auslassungen in diesem LIEFERANTENPORTAL, von Entscheidungen, die der LIEFERANT auf der Grundlage der EINKAUFSINFORMATIONEN trifft, von Viren aus der Nutzung dieses LIEFERANTENPORTALS oder der Nichtzugänglichkeit dieses LIEFERANTENPORTALS.

### **3.5 Datensicherung und -speicherung**

- 3.5.1 Der LIEFERANT erklärt sich hiermit ausdrücklich damit einverstanden, dass der SP die vom LIEFERANTEN durch die Nutzung des LIEFERANTENPORTALS bereitgestellten LIEFERANTENINFORMATIONEN dauerhaft speichert und verwendet.
- 3.5.2 Der LIEFERANT ist verantwortlich für Sicherungskopien aller von ihm gesendeten oder generierten Nachrichten und/oder LIEFERANTENINFORMATIONEN sowie aller Informationen, die er mit HAGER austauscht.
- 3.5.3 Der SP ist nicht verpflichtet, dem LIEFERANTEN eine Kopie einer Nachricht oder anderer Informationen zur Verfügung zu stellen, die mit dem LIEFERANTEN über das LIEFERANTENPORTAL ausgetauscht wurden.
- 3.5.4 Der SP haftet nicht, wenn Nachrichten oder andere Daten oder LIEFERANTENINFORMATIONEN verloren gehen.

## **4. Nutzungsbedingungen zwischen LIEFERANT und HAGER**

### **4.1 Informationsübermittlung**

- 4.1.1 Mit dem Abschluss dieses VERTRAGS wird die Möglichkeit der elektronischen Nachrichtenübermittlung zusätzlich zu den in anderen Kaufverträgen festgelegten Kommunikationsmitteln bereitgestellt.
- 4.1.2 Soweit HAGER EINKAUFSINFORMATIONEN an den LIEFERANTEN sendet, verpflichtet sich der LIEFERANT, LIEFERANTENINFORMATIONEN für den jeweiligen Vorgang ausschließlich über das LIEFERANTENPORTAL zu übermitteln.
- 4.1.3 HAGER und der LIEFERANT erkennen an, dass die über das LIEFERANTENPORTAL übermittelten ERKLÄRUNGEN wirksame und durchsetzbare Rechte und Pflichten darstellen. HAGER und der LIEFERANT gewährleisten, dass die Personen, die elektronische Nachrichten übermitteln, über ausreichende Befugnisse verfügen.

- 4.1.4 EINKAUFSINFORMATIONEN sowie LIEFERANTENINFORMATIONEN gelten als erhalten, wenn sie auf dem empfangenden Computer zugänglich sind. Es ist die Pflicht jeder PARTEI, sicherzustellen, dass die Übertragung und der Empfang elektronischer Nachrichten funktioniert.
- 4.1.5 Ist der Empfang oder die Übermittlung von EINKAUFSINFORMATIONEN oder LIEFERANTENINFORMATIONEN vorübergehend oder dauerhaft unmöglich, unterbrochen oder verzögert ("Unterbrechung"), wird der LIEFERANT HAGER unverzüglich über Art, Beginn, voraussichtliche Dauer und Ende der Unterbrechung informieren.
- 4.1.6 Der LIEFERANT ist allein verantwortlich für alle LIEFERANTENINFORMATIONEN, die unter seinem Konto auf oder über das LIEFERANTENPORTAL veröffentlicht oder übermittelt werden. Der LIEFERANT, der das LIEFERANTENPORTAL nutzt, garantiert, dass er das Recht hat, solche LIEFERANTENINFORMATIONEN zu veröffentlichen oder zu übermitteln, und dass die LIEFERANTENINFORMATIONEN korrekt und vollständig sind.
- 4.1.7 HAGER ist nicht verpflichtet, LIEFERANTENINFORMATIONEN auf Vollständigkeit, Wahrhaftigkeit oder Genauigkeit zu überprüfen.

## **4.2 Informations- oder Angebotsanfragen**

- 4.2.1 HAGER kann über das LIEFERANTENPORTAL Angebotsanfragen an den LIEFERANTEN übermitteln. Zu diesem Zweck erhält der LIEFERANT die erforderlichen Informationen und die technische Dokumentation. Der LIEFERANT füllt ein Formular mit den Einzelheiten des Angebots aus. Eingereichte Angebote sind verbindlich und für andere Lieferanten nicht sichtbar.
- 4.2.2 Nimmt HAGER das Angebot nicht an, wird es den LIEFERANTEN darüber informieren. Danach ist der LIEFERANT nicht mehr an sein Angebot gebunden.
- 4.2.3 Die Entscheidung von HAGER über die Annahme oder Ablehnung der abgegebenen Angebote kann vom LIEFERANTEN weder angefochten werden, noch kann der LIEFERANT aufgrund der Angebotsanfrage einen anderen Anspruch geltend machen.
- 4.2.4 Der LIEFERANT hat ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht, die auf dem LIEFERANTENPORTAL bereitgestellten EINKAUFSINFORMATIONEN zu nutzen, soweit dies zur Ausarbeitung seiner Angebote und zur Übermittlung von LIEFERANTENINFORMATIONEN zur Übermittlung an HAGER erforderlich ist.

## **4.3 Vertraulichkeit**

### **4.3.1 Geheimhaltungsverpflichtung**

- 4.3.1.1 Die PARTEIEN vereinbaren, dass sie VERTRAULICHE INFORMATIONEN nicht verteilen, offenlegen oder anderweitig verbreiten werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt 4.3.
- 4.3.1.2 Es besteht keine Verpflichtung zur Aufbewahrung VERTRAULICHER INFORMATIONEN, für die nachgewiesen werden kann:
  - a) dass diese VERTRAULICHEN INFORMATIONEN der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden, es sei denn, dies ist eine Folge eines Verstoßes gegen diese VEREINBARUNG, wie durch allgemein veröffentlichte Dokumente belegt;
  - b) dass sich diese VERTRAULICHEN INFORMATIONEN bereits vor einer Offenlegung im Rahmen dieser Vereinbarung uneingeschränkt im Besitz der empfangenden PARTEI befanden, wie durch zuvor vorhandene Aufzeichnungen der empfangenden PARTEI belegt wird;
  - c) dass diese VERTRAULICHEN INFORMATIONEN der empfangenden PARTEI rechtmäßig von einem Dritten offengelegt werden oder wurden, der nicht bei der offenlegenden PARTEI angestellt oder anderweitig mit ihr verbunden ist und dem es freisteht, sie rechtmäßig offenzulegen;
  - d) dass diese VERTRAULICHEN INFORMATIONEN unabhängig von Personal entwickelt werden, das keinen Zugang zu den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN durch die empfangende PARTEI hat, und dass keine VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, die im Rahmen dieser Vereinbarung offengelegt werden, direkt oder indirekt für eine solche Entwicklung verwendet wurden, wie durch die schriftlichen Aufzeichnungen der empfangenden PARTEI belegt; oder
  - e) dass solche VERTRAULICHEN INFORMATIONEN von jeder zuständigen Regel, jedem Gericht, Gesetz, Staat, jeder Behörde oder politischen Unterabteilung obligatorisch offengelegt werden müssen.

Wenn nur ein Teil der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN unter eine oder mehrere der vorstehenden Ausnahmen fällt, unterliegen die verbleibenden VERTRAULICHEN INFORMATIONEN weiterhin den Verboten und Beschränkungen gemäß diesem Abschnitt 4.3.

4.3.1.3 Als Gegenleistung für die Bereitstellung von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN vereinbaren die PARTEIEN:

dass VERTRAULICHE INFORMATIONEN, die eine PARTEI erhält, ausschließlich für die Zwecke verwendet werden, für die die offenlegende PARTEI die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN bereitstellt oder für einen objektiven Dritten bereitzustellen scheint; dass Auftragnehmer, Agenten, Berater und Vertreter, die diese Kenntnis benötigen, um die empfangende PARTEI in die Lage zu versetzen, diese Zwecke zu erreichen, nur dann Zugang zu den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN erhalten, wenn diese Auftragnehmer, Agenten, Berater und Vertreter gegenüber der empfangenden PARTEI ähnliche Vertraulichkeitsverpflichtungen wie die in diesem Abschnitt 4.3 enthaltenen akzeptiert haben; die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nur in dem Umfang zu kopieren, zu reproduzieren oder zu analysieren, zu bewerten und/oder zu testen, der im Zusammenhang mit den Zwecken, für die die offenlegende PARTEI die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN bereitstellt oder für einen objektiven Dritten bereitzustellen scheint, vernünftigerweise erforderlich ist, und die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN unter Sicherheitsbedingungen aufzubewahren, die nicht weniger streng sind als die, die für VERTRAULICHE INFORMATIONEN der empfangenden PARTEI mit gleichwertiger Sensibilität verwendet werden, und in jedem Fall angemessene Vorkehrungen für ihre sichere Verwahrung zu treffen; und alle VERTRAULICHEN INFORMATIONEN unverzüglich an die offenlegende PARTEI zurückzugeben, wie in Klausel 4.3.2 dieser Vereinbarung vorgesehen.

4.3.1.4 Jede PARTEI hat das Recht, die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ihren KONZERNGESELLSCHAFTEN nach dem Need-to-know-Prinzip zur Verfügung zu stellen.

4.3.2 Rückgabe, Vernichtung vertraulicher Informationen

Nach Offenlegung der schriftlichen Aufforderung der PARTEI verpflichtet sich die empfangende PARTEI, alle von der anderen PARTEI erhaltenen schriftlichen oder anderweitig aufgezeichneten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, mit Ausnahme der LIEFERANTENINFORMATIONEN (siehe Ziffer 3.5.1), die sie von der anderen PARTEI erhalten hat, einschließlich aller angefertigten Kopien, unverzüglich an die andere PARTEI zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die PARTEI, die die Rückgabe, Vernichtung oder Löschung aller schriftlichen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN verlangt, muss eine Bestätigung erhalten, dass alle diese VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht wurden. Diese Bestimmung verlangt nicht die Vernichtung archivierter Kopien von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, die im Rahmen routinemäßiger Computersicherheits-Backups erstellt wurden, solange sich die empfangende PARTEI verpflichtet, nicht auf solche Backups zuzugreifen, es sei denn, dies ist für die Wiederherstellung von Computersystemen im Allgemeinen im Falle eines Ausfalls erforderlich.

4.3.3 Sonstige Bestimmungen

4.3.3.1 Sofern die PARTEIEN nichts anderes schriftlich vereinbart haben, gelten die in diesem Abschnitt 4.3 dargelegten Verpflichtungen auch nach Beendigung dieser VEREINBARUNG für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren.

4.3.3.2 Die PARTEIEN vereinbaren, dass finanzieller Schadensersatz möglicherweise kein ausreichendes Rechtsmittel für einen Verstoß gegen diesen Abschnitt 4.3 ist, und die offenlegende PARTEI ist berechtigt, einen Unterlassungsanspruch geltend zu machen, um einen Verstoß oder drohenden Verstoß gegen Abschnitt 4.3 dieser VEREINBARUNG durch die empfangende PARTEI zu beheben oder zu verhindern. Ein solcher Rechtsbehelf gilt zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die nach Gesetz oder Billigkeit zur Verfügung stehen.

4.3.3.3 Nichts in dieser VEREINBARUNG darf so ausgelegt werden, dass Rechte durch Übertragung von Eigentum, Lizenz oder anderweitig an VERTRAULICHEN INFORMATIONEN gewährt oder übertragen werden. Alle Rechte an den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN sind der offenlegenden PARTEI vorbehalten und bleiben ihr Eigentum (einschließlich der von der empfangenden PARTEI angefertigten Kopien), und es werden keine anderen Rechte oder Pflichten als die hierin ausgedrückten gewährt oder werden aus dieser VEREINBARUNG impliziert.

#### 4.3.4 Verlängerung auf zukünftige Verträge

Wenn eine Lieferbeziehung begründet wird und Verträge zwischen den PARTEIEN geschlossen werden, gilt dieser Abschnitt 4.3 des VERTRAGS als in diese Verträge einbezogen und die Bestimmungen dieses Abschnitts 4.3 gelten für diese Verträge, es sei denn, der jeweilige Vertrag sieht ausdrücklich etwas anderes vor und schließt die Bedingungen von Abschnitt 4.3 dieses VERTRAGS ausdrücklich aus. In einem solchen Fall wird jede PARTEI die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nur in dem Umfang verwenden, der für die Erfüllung des jeweiligen Vertrags erforderlich ist.

### 5. HAGERS Trading Policy zu nachhaltigem Wachstum und Ethik

Unternehmerische Nachhaltigkeit beginnt mit dem Wertesystem eines Unternehmens und einem prinzipienbasierten Geschäftsansatz. Das bedeutet, dass wir so arbeiten müssen, dass sie zumindest grundlegenden Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung gerecht werden.

Als familiengeführtes Unternehmen legt die HAGER GROUP großen Wert auf unternehmerische Nachhaltigkeit und möchte nur mit LIEFERANTEN zusammenarbeiten, um unsere Werte zu teilen. Darüber hinaus ist in einigen Märkten und für einige Kundengruppen die Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsregeln und -richtlinien eine Voraussetzung für das Geschäft. Daher kann HAGER nur mit LIEFERANTEN Geschäfte machen, die die folgenden Kriterien erfüllen.

#### 5.1 Umweltmanagementsystem

HAGER ermutigt den LIEFERANTEN, über ein Umweltmanagementsystem (UMS) zu verfügen, das eine effektive Planung, Durchführung und Kontrolle der Umweltaspekte gewährleistet. HAGER ermutigt den SUPLIER, sein UMS als konform mit der internationalen Norm ISO 14001 zu zertifizieren.

#### 5.2 Ökodesign und Umweltprofil des Produkts

Um die HAGER GROUP beim ökologischen Design ihrer Produkte zu unterstützen, verpflichtet sich der LIEFERANT, Möglichkeiten zur Reduzierung der Umweltauswirkungen des Produkts zu untersuchen.

Die HAGER GROUP stellt ihren Kunden Produktumweltprofile für ihre Produkte zur Verfügung, die auf Umweltökobilanzen basieren. Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle angeforderten Informationen, soweit verfügbar, an HAGER weiterzuleiten, damit HAGER die Umweltauswirkungen der gelieferten Waren beurteilen kann.

#### 5.3 RoHS, REACH und Halogenfreiheit

Der LIEFERANT hat alle Anforderungen der europäischen Verordnung 1907/2006/EG (REACH) zu erfüllen, insbesondere die dort in Artikel 33 verankerte Pflicht zur Übermittlung von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen, und wird uns darüber hinaus mitteilen, ob das Erzeugnis SVHC enthält (Art. 57 REACH) oder nicht, d.h. auch wenn das Erzeugnis keine SVHCs enthält (Meldung über das Nichtvorhandensein von SVHCs) und wenn das Erzeugnis SVHC enthält, unabhängig davon, ob die Konzentration über oder unter 0,1 Gew.-% liegt oder nicht. Und da fast alle unsere Produkte unter die europäische Richtlinie 2011/65/EG fallen, bescheinigt der LIEFERANT, dass keiner der Stoffe, Zubereitungen, Materialien, Teile, Baugruppen oder Produkte, die er an HAGER liefert, die darin genannten maximalen Konzentrationswerte überschreitet.

Es wird auch darum gebeten, den maximalen Konzentrationswert in Teil pro Million (PPM) für die Halogene Brom, Chlor, Fluor und Jod zu liefern, die in der an HAGER gelieferten Ware enthalten sind.

Für die Zwecke der oben genannten REACH- und RoHS-Bescheinigungen sowie des Zertifikats für Halogene sind Messungen und Berechnungen unter Verwendung der im PPAP (Production Part Approval Process) geforderten Normen durchzuführen.

#### 5.4 Beseitigung von Zwangs- und Pflichtarbeit

Der LIEFERANT erkennt den Grundsatz der freien Wahl der Beschäftigung an. Der LIEFERANT darf unter keinen Umständen auf Zwangs- oder Pflichtarbeit zurückgreifen. Arbeit gilt als erzwungen oder obligatorisch, wenn sie durch eine Drohung (Vorenthaltung von Lebensmitteln, Beschlagnahme von Land, Nichtzahlung von Gehalt, körperliche Misshandlung usw.) auferlegt wird. (IAO-Übereinkommen Nr. 29 und 105).

## **5.5 Sichere und hygienische Arbeitsbedingungen**

Es ist ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld zu schaffen, das den vorherrschenden Branchenkenntnissen und den spezifischen Gefahren Rechnung trägt. Es sind angemessene Aktionspläne zu erstellen, um Unfälle und Gesundheitsschäden zu verhüten, die sich aus der Arbeit ergeben, damit zusammenhängen oder während der Arbeit auftreten, indem die Ursachen von Gefahren, die der Arbeitsumwelt innewohnen, so weit wie möglich minimiert werden (IAO-Übereinkommen Nr. 155).

## **5.6 Diskriminierung**

Es gibt keine Diskriminierung bei der Einstellung, Vergütung, dem Zugang zu Schulungen, der Beförderung, der Kündigung oder dem Ruhestand aufgrund von Rasse, Kaste, Kultur, Aussehen, nationaler Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Gewerkschaftszugehörigkeit oder politischer Zugehörigkeit (ILO-Übereinkommen Nr. 111).

## **5.7 Die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen werden respektiert.**

- a. Der LIEFERANT erkennt das weltweite Recht der Arbeitnehmer an, Gewerkschaften zu gründen und einer Gewerkschaft ihrer Wahl beizutreten, und verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Unabhängigkeit und der Pluralismus der Gewerkschaften gewahrt bleiben (ILO-Übereinkommen Nr. 87).
- b. Der LIEFERANT verpflichtet sich, Gewerkschaftsmitglieder und -führer zu schützen und alle Formen gewerkschaftsfeindlicher Diskriminierung zu unterlassen (ILO-Übereinkommen Nr. 135).
- c. Der LIEFERANT verpflichtet sich, Tarifverhandlungen zu fördern, ein Schlüsselaspekt der Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern (ILO-Übereinkommen Nr. 98).

## **5.8 Kein Einsatz von Kinderarbeit**

- a. Dem LIEFERANTEN ist es untersagt, Kinder unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Internationalen
- b. Übereinkommen der Arbeitsorganisation (IAO-Übereinkommen Nr. 138).
- c. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht nachts oder unter gefährlichen Bedingungen beschäftigt werden.

## **5.9 Zahlung existenzsichernder Löhne**

- a) Der LIEFERANT verpflichtet sich, sicherzustellen, dass der existenzsichernde Lohn mindestens dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag und dem garantierten Mindestlohn für den Beruf oder den in den einschlägigen Tarifverträgen festgelegten Mindestlöhnen entspricht.
- b) Der LIEFERANT erkennt den Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige und produktive Arbeit, insbesondere zwischen Männern und Frauen, an (ILO-Konvention Nr. 100).
- c) Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind ohne ausdrückliche Zustimmung des betreffenden Arbeitnehmers nicht zulässig, ebenso wenig wie Lohnabzüge, die nicht im innerstaatlichen Recht vorgesehen sind. Alle Disziplinarmaßnahmen sollten aufgezeichnet werden, sofern eine solche Aufzeichnung in Übereinstimmung mit den lokalen gesetzlichen Anforderungen erfolgt.

## **5.10 Arbeitszeiten**

- a) Der LIEFERANT verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Gesamtzahl der geleisteten Arbeitsstunden gleich oder niedriger ist als die in den nationalen Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen des betreffenden Landes festgelegten Summen.
- b) Der LIEFERANT verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Pausenzeiten und regelmäßigen freien Tage mindestens den Mindestbedingungen entsprechen, die in den nationalen Rechtsvorschriften oder den betreffenden Tarifverträgen festgelegt sind.

## **5.11 Arbeitsvertrag**

- a) Die Arbeit muss so weit wie möglich auf der Grundlage eines anerkannten Arbeitsverhältnisses verrichtet werden, das durch nationale Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten festgelegt wurde.
- b) Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern nach Arbeits- oder Sozialversicherungsgesetzen und -vorschriften, die sich aus dem regulären Arbeitsverhältnis ergeben, dürfen nicht durch den Einsatz von reinen Arbeitsverträgen, Unteraufträgen oder Heimarbeitsvereinbarungen oder durch Lehrlingsausbildungsprogramme vermieden werden, bei denen keine wirkliche Absicht

besteht, Fähigkeiten zu vermitteln oder eine reguläre Beschäftigung zu bieten, noch dürfen solche Verpflichtungen durch den übermäßigen Einsatz befristeter Arbeitsverträge vermieden werden.

## 6. Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jeder PARTEI jederzeit ohne Vorankündigung gekündigt werden, indem das Konto des LIEFERANTEN deaktiviert wird.

## 7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1** Dieses LIEFERANTENPORTAL wird von SP aus Deutschland gesteuert und betrieben.
- 7.2** LIEFERANTEN, die aus anderen Ländern als Deutschland auf das LIEFERANTENPORTAL zugreifen, sind für die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, einschließlich aller anwendbaren Gesetze über die Übermittlung von Daten von und nach Deutschland, ausschließlich selbst verantwortlich. Jeglicher Zugriff auf oder die Nutzung des LIEFERANTENPORTALS aus Ländern, in denen der Zugriff auf oder die Nutzung der Inhalte des LIEFERANTENPORTALS rechtswidrig ist, ist ausdrücklich untersagt.
- 7.3** Der LIEFERANT darf Markennamen, Marken und Urheberrechtsvermerke im LIEFERANTENPORTAL nicht verändern, kopieren, reproduzieren, verkaufen, vermieten, verwenden, ergänzen oder anderweitig verwerten. Gleiches gilt für alphanumerische Codes und sonstige Inhalte im und vom LIEFERANTENPORTAL, wenn ein vernünftige Person unter den gegebenen Umständen wissen oder Grund zu der Annahme haben würde, dass sie die dazu bestimmt sind, geändert, kopiert, vervielfältigt, verkauft, vermietet, verwendet, ergänzt oder anderweitig verwertet zu werden, es sei denn, dies ist erforderlich, um die Angebote des LIEFERANTEN oder die LIEFERANTENINFORMATIONEN zur Vorlage an HAGER zu erstellen.
- 7.4** Die PARTEIEN veranlassen die Einhaltung dieser VEREINBARUNG durch ihre jeweiligen Berater, Auftragnehmer, Agenten, Vertreter und die ihrer KONZERNUNTERNEHMEN, als ob diese Berater, Auftragnehmer, Agenten und Vertreter PARTEIEN dieser VEREINBARUNG wären.
- 7.5** Es wird davon ausgegangen, dass diese VEREINBARUNG nicht dazu bestimmt ist und keine der PARTEIEN verpflichtet, weitere Vereinbarungen abzuschließen oder mit einer möglichen Beziehung oder anderen Transaktion fortzufahren.
- 7.6** Diese VEREINBARUNG unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung des LIEFERANTENPORTALS ist Frankfurt am Main.
- 7.7** Sollte eine Bestimmung dieser VEREINBARUNG rechtswidrig, nichtig oder aus irgendeinem Grund nicht durchsetzbar sein, so gilt diese Bestimmung als von dieser VEREINBARUNG abtrennbar und berührt nicht die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der betroffenen Bestimmung am nächsten kommt.